

## **Neue Grundsätze/Selbstverpflichtungserklärung**

**Der Deutsche Spendenrat e.V. setzt auf freiwillige Selbstkontrolle seiner Mitglieder. Zur Erreichung größere Transparenz und damit zur Gewährleistung einer erhöhten Sicherheit beim Spenden verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung des geltenden Rechts und darüber hinaus zur Beachtung der in den neuen Grundsätzen benannten Regeln des Deutschen Spendenrates e.V. und der damit verbundenen Selbstverpflichtungserklärung.**

Dazu gehören u. a. die Vermeidung von Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt und der Verkauf von Spendenadressen. Ferner ist festgelegt, in welcher Form und bis wann dem Verein ein Jahresbericht vorzulegen ist.

Bei der Selbstverpflichtungserklärung handelt es sich um ein Alleinstellungsmerkmal. Durch sie betonen die Mitglieder des Deutschen Spendenrates e.V. ihre Intention, mehr Vertrauen ins Spendenwesen zu schaffen.

Die nachfolgenden neuen Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V. nebst Anlagen, welche die Mitgliederversammlung am 05.05.2010 verabschiedet hat, sind für alle Mitglieder verbindlich für die jährliche Erstellung des Jahresberichts/finanziellen Jahresabschlusses anzuwenden.

**Dem Gemeinwohl und dem Spender verpflichtet – Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.** (beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Deutschen Spendenrates am 05. Mai 2010)

### **Präambel**

Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen sind lebendiger Ausdruck von Verantwortung und freiwilligem Engagement in der Gesellschaft. Der Staat würdigt die Bedeutung und Funktion dieses Engagements für die Gesellschaft, indem er hierfür besondere Rahmenbedingungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht schafft.

Dem Deutschen Spendenrat können sich gemeinnützige Organisationen unterschiedlicher Größenordnung und Rechtsform als Mitglieder anschließen. Gemäß Satzungsvorgabe ist ihnen gemein, dass sie über die entsprechende Freistellung der Finanzbehörden verfügen, Spenden sammeln und verwenden, dem Gemeinwohl, dem bürgerschaftlichen Engagement und seiner Förderung gegenüber verpflichtet sind.

Auf dieser Basis sind Organisationen wie ein Treuhänder für anvertrautes Geld, Zeit und andere Werte zur Mehrung des Gemeinwohls.

Zweck des Spendenrates ist die Wahrung gemeinsamer Interessen der Mitglieder bei der Umsetzung ihrer ideellen Zielsetzungen, insbesondere die Wahrung und Stärkung der ethischen Grundsätze des Spendenwesens in Deutschland sowie die Sicherstellung des ordnungsgemäßen, treuhänderischen Umgangs mit Spendengeldern durch freiwillige Selbstkontrolle. Der Verein dient dadurch auch dem

Verbraucherschutz und hat zum Ziel, Spender und spendensammelnde Organisationen vor unlauterer Spendenwerbung zu schützen.

Gemeinsame, unabdingbare Grundlage im Rahmen der Mitgliedschaft ist deshalb die freiwillige Verpflichtung auf grundlegende Werte, Handlungsleitlinien, Kontroll- und Publikationspflichten, die in dieser einheitlichen Basis für die Selbstverpflichtungserklärung näher beschrieben sind.

Die Grundsätze sollen Organen, Funktionsträgern und Mitarbeitern als verbindliche Orientierung dienen. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen.

Nach außen hin bilden die verbindlichen Standards für Strukturen und Handeln sowie die nachvollziehbare Transparenz durch Information und Dokumentation die Grundlage für Verlässlichkeit und Seriosität und wirken damit Vertrauen bildend. Dieses Vertrauen zu bewahren und auszubauen, im Sinne der Reputation und Legitimation des gemeinnützigen Sektors, ist Verpflichtung jedes Mitglieds im Deutschen Spendenrat.

Die Leitungsgremien eines Mitglieds im Deutschen Spendenrat erklären für ihre gemeinnützige Organisation in einer Selbstverpflichtung (siehe Anlage 1) jährlich, dass diesen vom Deutschen Spendenrat e.V. bekannt gemachten „Grundsätzen“ entsprochen wurde und wird oder welche Regeln nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Erklärung ist auf der Internetseite der Organisation sowie in anderer geeigneter Form dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Soweit sich im Folgenden Festlegungen an der häufigsten Rechts- und Organisationsform, dem Verein oder Verband orientieren, sind die Regeln für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen. Auch Zweck und Art der Aufgabenwahrnehmung sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Berichterstattung erläutert die gemeinnützige Organisation jedoch alle Abweichungen von diesen Regeln und begründet, inwiefern durch vergleichbare Maßnahmen der gleiche Standard gewährleistet wurde.

Bei großen gemeinnützigen Organisationsstrukturen, in denen das Spendenaufkommen (ohne Legate) fünf Prozent der Einnahmen nicht überschreitet (siehe auch Ziffer III.3.), gelten diese Grundsätze nur für den nachvollziehbar abgegrenzten Spendenbereich.

Die Mitgliedsorganisationen befreien ihre zuständige Finanzbehörde für den gemeinnützigen Bereich gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. von der Verschwiegenheitspflicht.

## **I. Ethik**

### **1. Der ideelle Zweck der gemeinnützigen Organisation ist Kern allen**

**Handelns** Alle Handlungen und Aktivitäten der gemeinnützigen Organisation sind zielgerichtet abgeleitet von den individuellen Satzungszwecken. Greift die Organisation andere Inhalte und Aktivitäten außerhalb dieses eingegrenzten Katalogs auf und/oder richtet sie Strukturen und Tätigkeitsbereiche neben der gemeinnützigen ein, weisen diese einen instrumentellen Charakter im Hinblick auf eine bessere Erfüllung des Satzungszwecks auf und bedeuten keinen Selbstzweck.

### **2. Interessen- und Kontrollkonflikte durch Personenidentität werden**

**vermieden** Personelle Überschneidungen in ehren- wie hauptamtlicher Funktion bei parallelen Strukturen gibt es nur auf der Basis offen gelegter klarer Funktionsbeschreibung und Aufgabentrennung, funktionierender Geschäftsordnung, Transparenz, gesichertem Controlling und wirkungsvoller Aufsicht (in einer dualen Struktur, d.h. Trennung von Leitungs- und Aufsichtsfunktion). Bei kleineren Organisationsstrukturen können, angepasst an deren Möglichkeiten, Lösungen mit vergleichbarer Wirkung für die Konfliktvermeidung und Handlungskontrolle eingerichtet werden. Hauptamtliche Führungspersonen und ehrenamtliche Mitglieder des Leitungsgremiums sollen zur Vermeidung von Interessenkollision nicht gleichzeitig persönliche Gesellschafter einer vernetzten kommerziellen Struktur sein.

### **3. Das Verhalten gemeinnütziger Organisationen genügt einem besonders eng gefassten ethisch-moralischen Kodex**

- Mitglieder- und Spendenwerbung mit Geschenken, Vergünstigungen oder dem Versprechen bzw. der Gewährung von sonstigen Vorteilen zu betreiben, die unverhältnismäßig ist, ist grundsätzlich unzulässig.
- Provisionszahlungen bei der Einwerbung von Mitgliedern oder Zuwendungen sind in engen Grenzen und unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Sie sind im Finanzbericht anzugeben.
- Werbung, die gegen die guten Sitten und anständigen Gepflogenheiten verstößt, wird unterlassen.
- Allgemein zugängliche Sperrlisten und Richtlinien zum Verbraucherschutz finden Berücksichtigung.
- Die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden immer beachtet. Zusätzlich wird der Verkauf, die Vermietung oder der Tausch von Mitglieder- oder Spenderadressen ausgeschlossen.
- Gesetzliche Regeln zum Umgang mit Spenden finden Berücksichtigung; auch Zuwendungen in Form von Beiträgen, Zuschüssen und Subventionen werden nur im Sinne der Zuwendungsgeber verwendet.

4. Die Auswahl der geeigneten Instrumente und ihr Einsatz für die Werbung von Mitgliedern und Spenden erfolgt sorgfältig und verantwortungsbewusst. Bei Formen des Direktmarketings, wie Brief-, Telefon-, Haustür- und Straßenwerbung bleiben die Persönlichkeitsrechte der Angesprochenen gewahrt. Beim unmittelbaren persönlichen Zielgruppenkontakt (Haustür- und Straßenwerbung, Telefonmarketing) dürfen die Angesprochenen nicht unter psychischen Druck gesetzt werden.

## II. Strukturen

### 1. Der Status der Gemeinnützigkeit bedingt demokratische und klare Strukturen und Mitgliedschaftsverhältnisse der Organisation

Die gemeinnützige Organisation unterliegt aufgrund ihres besonderen Status der Verpflichtung zur Offenheit und Transparenz.

- Leitungsgremien sollen aus mindestens zwei Personen bestehen, von einem Aufsichtsgremium mit Mandat ausgestattet sein und werden durch dieses kontrolliert. Bei kleinen Organisationen wird dies zumindest durch das „Vier-Augen-Prinzip“ realisiert und eine Aufsicht/Kontrolle abgesichert. Die Leitungsgremien sorgen für ein angemessenes Risikomanagement.
- Soweit den für die Organisation ehrenamtlich handelnden Personen Aufwand erstattet wird, ist dies in der Satzung grundsätzlich geregelt und vom zuständigen Beschlussgremium durch konkrete Ausführungsregelungen ergänzt. Hauptamtliche Mitarbeit und nebenamtliche Tätigkeiten haben prinzipiell eine verbindliche vertragliche Grundlage, und die Vergütungen sind angemessen sowie transparent geregelt. Variable Vergütungselemente sind bis fünfundzwanzig Prozent der Gesamtvergütung akzeptiert und basieren auf nachvollziehbaren messbaren und verbindlichen Zielvereinbarungen.
- Mitgliedschaftsverhältnisse sind mit ihren Rechten und Pflichten klar geregelt. Aus der Mitgliedschaft erwachsen keine individuellen Vorteile/Leistungen der Organisation für die Mitglieder außerhalb des Satzungsrahmens. Eine Zwangs-Verknüpfung der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter – auch eigener Tochterstrukturen – existiert nicht.
- Vertragsverhältnisse über wechselseitige Leistungen der gemeinnützigen Organisation zu Dritten – dazu zählen insbesondere auch eigene Tochterstrukturen – sind eindeutig gestaltet und in ihren wesentlichen Verpflichtungen und Auswirkungen im Rahmen der Jahresberichte bzw. Abschlüsse der gemeinnützigen Organisationen dargestellt.

### 2. Gründungsinitiative/Mitglieder- oder Delegiertenversammlung sind die konstitutive Grundlage jeder gemeinnützigen Organisation

Die Festlegung des ideellen Zwecks entstammt einer Gründungsinitiative/ Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und darf nur von dieser verändert werden. Auf dieser Ebene liegt zudem die alleinige Kompetenz für Satzungsänderungen, hier sind zudem grundlegende inhaltliche Strategien und wesentliche Strukturänderungen sowie Personalentscheidungen für die Gremienbesetzung und die organisationseigene Revision (z.B. Kassenprüfer) angesiedelt. Für andere Gesellschaftsformen sind diese Prinzipien analog abzubilden und anzuwenden.

### 3. Das Aufsichtsgremium überprüft regelmäßig die Arbeit des Leitungsgremiums

Ein ordnungsgemäßes Kontrollsystem ist wegen der nicht-erwerbs-wirtschaftlichen Verfassung und des besonderen Auftrags für gemeinnützige Organisationen von besonderer Bedeutung.

- Das Aufsichtsgremium nimmt im Rahmen der Vorgabe der Satzung ggf. zwischen den Mitglieder-, Delegierten- oder Gesellschafterversammlungen deren Aufgaben wahr (bei manchen Organisationen bilden diese Versammlungen selbst das

Aufsichtsgremium). Es beschließt über die vom Leitungsgremium vorgelegten Konzepte für die strategische Ausrichtung sowie die Finanzplanung der Organisation. Weiterhin nimmt es die Jahres- und Revisionsberichte entgegen, stellt die Abschlüsse fest und soll den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (freiwillig bzw. aufgrund dieser Selbstverpflichtung) bestimmen.

- Die Zusammensetzung und Tagungsfrequenz des Gremiums ist der Größe der Organisation angemessen. Das Aufsichtsgremium nimmt seine Aufgaben durch jährlich mindestens eine Tagung wahr. Tagungen können auch unter Einsatz moderner Kommunikationstechnik stattfinden.

**4. Das Leitungsgremium führt die Geschäfte auf der Basis von Satzung und Gremienbeschlüssen** Das Leitungsgremium führt die Geschäfte der Organisation ordnungsgemäß im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke und des Interesses der Organisation und ihrer Mitglieder bzw. der Betroffenen. Dies umfasst insbesondere:

- Es entwickelt Konzepte für die strategische Ausrichtung der Organisation, stimmt sie mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Aufsichtsgremium ab und sorgt für ihre Umsetzung;
- organisiert die die Geschäftsabläufe und die Aufgabenerfüllung und gibt sich dazu ggf. eine Geschäftsordnung;
- sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein zielgerichtetes Qualitätsmanagement der Organisation;
- erarbeitet eine Finanzplanung und verantwortet deren Umsetzung;
- ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und ein regelmäßiges Berichtswesen sowie den Geschäftsbericht gemäß Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrates;
- informiert die Mitglieder-/Delegiertenversammlung bzw. das Aufsichtsgremium zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Organisation von wesentlicher Bedeutung sind.

5. Sind hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sollen sie kein Stimmrecht in der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung ausüben. Auf einer Strukturebene sind eine ehren- und hauptamtliche Rolle nur bei transparenten Regeln nebeneinander zulässig.

### III. Rechnungslegung

**1. Allgemeines** Maßgebend sind die Regelungen in der Satzung, die allerdings den Vorgaben dieser Grundsätze nicht widersprechen dürfen. Gegebenenfalls sind die Vorschriften des Handelsrechts zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IdW) zu beachten. Form der Rechnungslegung nach Größenklassen:

- Kleine Organisationen sind solche, deren Mittelzufluss im Geschäftsjahr ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb € 250.000,00 nicht übersteigt. Das geringfügige Überschreiten der Aufgriffssumme von € 250.000,00 führt nur dann zu einer neuen Einstufung, wenn dies an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren auftritt.

- Wird diese Aufgriffsgrenze von € 250.000,00 überschritten, handelt es sich um eine andere Organisation gemäß Ziffer III.3.
- 2.
- 3. Rechnungslegungen für kleine Organisationen:** Alternativ gilt:
- Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IdW. Die Rechnungslegung kann nach den vom IdW entwickelten Grundsätzen für die Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensrechnung erfolgen.
  - Rechnungslegung nach den Grundsätzen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Dies betrifft insbesondere eine Einnahmen-Überschussrechnung angelehnt an die ertragsteuerlichen Grundsätzen und das Erstellen einer Vermögensaufstellung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Die Einnahmen-Überschussrechnung berücksichtigt die Aufteilung nach Funktionen oder Bereichen (sog. Vier-Sparten-Rechnung). Der Umfang dieser Darstellung richtet sich nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit in den einzelnen Bereichen. Schließt die tatsächliche Geschäftsführung Aktivitäten in einzelnen Bereichen aus, so ist dies lediglich fest zu stellen, und es entfällt ihre Darstellung.
4. Empfehlungen und Hinweise: Der Deutsche Spendenrat e.V. empfiehlt die Rechnungslegung nach steuerlichen Grundsätzen. Bei der Kostenermittlung von Werbe- und Verwaltungskosten sind die Hinweise in der Anlage 2 zu beachten.
- 5. Rechnungslegung für andere Organisationen (Mittelzufluss über € 250.000,00)** Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Er enthält Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang. Die Gewinn- und Verlustrechnung kann nach zwei Verfahren gestaltet sein:
- Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB). - Darstellung der Aufwandsposten nach Arten
  - Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB) - Gliederung nach Funktionsbereichen
6. Grundsätzlich sind beide Verfahren wegen der institutionellen Besonderheiten in der Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen nur analog anzuwenden. Dies betrifft ein Hinzufügen neuer Posten sowie die Änderung der Gliederungs- und Postenbezeichnungen und das Weglassen von Leerposten. Wird das Gesamtkostenverfahren für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung angewandt ist im Sinne der Transparenz, eine Verteilung der Erträge und Aufwendungen nach Anlage 2 vorzunehmen. (siehe III.2.). Allerdings treten Fälle auf, in denen die Einnahmen des Spendenbereichs von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung liegt nach Ansicht des Deutschen Spendenrates e.V. vor, wenn die Einnahmen dieses betreffenden Bereichs 5% der Gesamteinnahmen nicht überschreiten. Es wird dann für zulässig gehalten, die Erträge und Aufwendungen des hier abgegrenzten Bereichs entweder mittels „Davon Vermerke“ bei den einzelnen Posten der Erfolgsrechnung oder diese Angaben im Anhang vollständig anzugeben. Das gewählte Verfahren ist im Anhang zu erläutern.

## IV. Information, Berichtswesen

1. **Die gemeinnützige Organisation ist den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet** Die gemeinnützige Organisation hat eine Kommunikationsverantwortung gegenüber ihren Gremien, Mitgliedern, Förderern und Partnern, den von ihnen ggf. betreuten Zielgruppen sowie der Gesellschaft und Öffentlichkeit. Sie ist dabei den Kommunikationsprinzipien der Offenheit, Wahrhaftigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit verpflichtet. Angepasst an das veränderte Kommunikationsverhalten in der Gesellschaft wird die Berichterstattung im Internet veröffentlicht. Andere Medien (u.a. klassische Druckversion) können parallel (nur bei Organisationen ohne eigenen Internetauftritt alternativ) eingesetzt werden.
  1. Die Informationen zeigen Arbeit und den Erfolg der Organisation, ggf. Probleme bei der Umsetzung ihres ideellen Zweckes auf und weisen auf anstehenden Unterstützungsbedarf hin.
  2. Die Aufbereitung soll den Informationsbedürfnissen der Zielgruppen angemessen und für sie verständlich sein.
  3. Unzulässig sind Texte und bildliche Darstellungen, die Personen verunglimpfen, insbesondere wegen ihrer Situation und, personenbezogener Merkmale, wie Rasse und ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alters (jeden Lebensalters) oder sexuelle Identität diskriminieren. Politische Aussagen beschränken sich auf solche Inhalte, die im direkten Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen.
  4. Der Umgang mit Beiträgen, Spenden und öffentlichen Geldern verpflichtet zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.
  5. Eine Abweichung von den Regeln dieser Grundsätze ist aufzuzeigen und zu erläutern.
  6. Bei Informationsbedarf und auf Nachfragen von Mitgliedern aber auch außenstehenden Dritten erfolgt eine zeitnahe, wahrhaftige und auf die Zielgruppe abgestellte Rückmeldung.
2. Im Zeitalter der elektronischen Medien sind wesentliche Informationen zur Organisation, wie z.B. Datum des Freistellungsbescheides, Registerangaben, Jahresbericht, Informationen zu den einzelnen Projekten jederzeit aktuell im Internet einsehbar.
3. **Über eine abgelaufene Periode wird in Form eines Geschäfts- oder Jahresberichtes transparent informiert.** Dieser gliedert sich in folgende Elemente: a.) Der Tätigkeitsbericht Der aussagekräftige Tätigkeitsbericht oder Bericht des Vorstandes informiert zutreffend, relevant, zeitnah, verständlich und so umfassend, wie mit vertretbarem Aufwand herstellbar über Entwicklungen und Tendenzen im Aufgabengebiet der Organisation und über die Organisation selbst. Die Darstellung soll enthalten:
  1. Grundlegende Informationen zur Organisation, wie z.B.: Gründungsjahr und aktuelle Satzung bzw. das der Satzung entsprechende Dokument sowie Dokumente zum Selbstverständnis (z.B. Vision, Leitbild, Werte, Förderkriterien)
  2. Wichtige Ereignisse im Berichtsjahr (z.B. Veranstaltungen, Jubiläum, Feste etc.),
  3. Entwicklungen und Veränderungen im Aufgabengebiet der Organisation,
  4. Ziele und Zielerreichung im Berichtszeitraum,



5. Wichtige Veränderungen in der Organisation,
  6. Mitgliedschaften und Kooperationen der Organisation sowie Mitglieder in der Organisation,
  7. Entwicklung der Finanzmittel und Spenden mit Bewertung, einschl. Informationen über Höhe der Spenden, Legate, Stiftungen,
  8. Künftige Strategie der Organisation einschl. geplanter Aktivitäten zur Finanzmittel und Spendergewinnung und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  9. Ausblick auf Planungen der Organisation im folgenden Jahr.
4. b.) Der Projektbericht Ein Tätigkeitsbericht kann ergänzt werden, um eine Darstellung einzelner Projekte. Der Begriff Projekte umfasst Vorhaben, Tätigkeiten und Dienstleistungen. Der Projektbericht informiert über die wesentlichen, direkt geförderten bzw. in Eigenregie durchgeführten Projekte der Organisation.
1. Die Darstellung dieser Projekte soll eine Aufstellung mit folgender Gliederung enthalten:
  2. Projektbeschreibung und Projektziel,
  3. Benötigte Finanzmittel und Unterstützung,
  4. Partner für das Projekt,
  5. einen Bericht über die Projektumsetzung,
  6. Listung der erhaltenen Mittel zur Umsetzung des Projektes, soweit nicht Bestandteil des Finanzberichtes,
  7. Bewertung des Projektstandes bzw. der Zielerreichung,
  8. Ggf. Information, wie das Projekt weitergeführt wird.
5. c.) Der Finanzbericht (Jahresabschluss und Erläuterungen) Der Bericht wird bis zum 30. September des Folgejahres veröffentlicht. Bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach dem Abschluss des Geschäftsjahres. Soweit ohnehin ein Jahresabschluss veröffentlicht wird, ist dieser Kernbestandteil des Finanzberichtes. Angepasst an die Form der Rechnungslegung (siehe Abschnitt III.) ist darzustellen:
1. Kleine Organisationen (Mittelzufluss bis € 250.000): Sie stellen die Einnahmen-Ausgabenrechnung mit Erläuterungen dar. Über die aus dem Abschnitt Rechnungslegung entwickelten Angaben hinaus enthält diese Darstellung zusätzlich und soweit wesentlich:
    - Die rechtlichen Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u.a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
    - die Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden; Spendenweiterleitungen,
    - Darstellung der Personalstruktur sowie Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen,
    - Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr, die Veröffentlichung der Vermögensaufstellung und anderer steuerlich begründeter Rechenwerke kann freiwillig erfolgen - mindestens sind jedoch Aussagen über die Vermögensverhältnisse zu treffen,
    - den organisationsinternen Prüfbericht (der Kassenprüfer),
    - die Vier-Sparten-Rechnung soweit nicht Teil der Einnahmen-Überschussrechnung,



- das Datum des letzten Freistellungsbescheids.
- 2. Andere Organisationen (Mittelzufluss über € 250.000) Darzustellen ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang). Die Darstellung der Bilanz kann verkürzt erfolgen. Sie hat nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufzunehmen. Über die aus dem Abschnitt Rechnungslegung entwickelten Angaben hinaus enthält diese Darstellung zusätzlich und soweit wesentlich:
  - Die rechtlichen Verhältnisse und wesentliche vertraglichen Verbindungen mit Dritten (u.a. Mutter und Tochterorganisationen, ausgegliederter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Verhältnis zu Partnerorganisationen),
  - Information zu den Werbe- und Verwaltungskosten, soweit nicht die Sonderrechnung gemäß der Leitlinie für die Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates veröffentlicht wird,
  - die Behandlung projekt- bzw. zweckgebundener Spenden; Spendenweiterleitungen,
  - Darstellung der Personalstruktur (Anzahl der Hauptamtlichen im Verhältnis zu den ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften oder durch öffentliche Gelder geförderten Mitarbeitern), Informationen zur Mitarbeitervergütung, Provisionszahlungen und Erfolgsbeteiligungen für Mitarbeiter,
  - Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr,
  - den Bestätigungsvermerk oder die Bescheinigung unter Beachtung der Ausführungen zur Prüfung nach Abschnitt V,
  - die Mehr-Sparten-Rechnung soweit die Bereichsangaben nicht aus der gewählten Form der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgehen. Der Rückgriff auf die verkürzte Form mit „Davon Vermerken“ oder Erläuterungen im Anhang ist zur Erleichterung der Offenlegung zulässig.
  - das Datum des letzten Freistellungsbescheids.

## V. Prüfung

1. Bei kleinen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.2. mit einem Mittelzufluss bis € 250.000 entfällt die Verpflichtung zur Prüfung durch eine externe Prüfinstanz. Der Abschluss genügt aber bestimmten Standards, gem. Vorgabe des Spendenrates. Er wird vom Leitungsgremium der Organisation unterschrieben und durch organisationsinterne Kassenprüfer/Revisoren geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten. Der Vorstand des Spendenrats kann unter begründeten Rahmenbedingungen und bei fehlenden organisationsinternen Kassenprüfer/Revisoren auch eine externe Prüfung einfordern und dabei seine Unterstützung für diese externe Kassenprüfung anbieten.
2. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss bis einschließlich € 1.000.000 ist der Abschluss durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsumfang analog einer „umfassenden Beurteilung“ wie bei der Erstellung eines Jahresabschlusses) wird eine Bescheinigung erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Spendenrates gemäß Anlage 3 erweitert.
3. Bei anderen Organisationen im Sinne von Abschnitt III.3. mit einem Mittelzufluss über € 1.000.000 ist der Abschluss durch einen Wirtschaftsprüfer (analog §§ 316 ff HGB) zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsauftrag wird um die Prüfung der Vorgaben des Spendenrates gemäß Anlage 3 erweitert.